

Stadt Braunschweig Sozialbestattungen

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden vom Sozialhilfeträger übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Bei einer Kostenerstattung durch die Stadt können lediglich "angemessene" Bestattungskosten übernommen werden. Wenn Sie einen Bestatter beauftragen, müssen Sie deshalb unbedingt darauf hinweisen, dass ein Antrag auf Bestattungskostenübernahme beim Fachbereich Soziales und Gesundheit eingereicht werden soll. So stellen Sie sicher, dass keine Kosten entstehen, die später nicht entsprechend der Vereinbarung der Stadt mit den Braunschweiger Bestattern abgerechnet werden können. Die zusätzlichen Kosten müssten Sie sonst selbst tragen!

Voraussetzungen

Die nachfragende Person ist zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Der zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Person ist es finanziell nicht zuzumuten die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Es werden nur die im Einzelfall erforderlichen Kosten der Bestattung übernommen.

Dokumente

1. Unterlagen bzw. Nachweise des Verstorbenen:

- Sterbeurkunde
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (oder Nachweis, dass die Erbschaft ausgeschlagen wurde)
- Sparbücher
- Nachweis(e) über Sterbe- und / oder Lebensversicherung(en)

2. Unterlagen bzw. Nachweise des Antragstellers:

- ausgefüllter Antrag auf Bestattungskostenübernahme einschließlich des unterschriebenen Merkblattes
- Vermögensnachweise
- sämtliche Einkommensnachweise
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweise über alle Versicherungen
- Nachweise über evtl. Schuldverpflichtungen
- Nachweis Miethöhe oder Hausertragsberechnung
- Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung

Antragsformulare sind montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr im Dienstgebäude Naumburgstraße 25, Infothek, erhältlich.

Rechtsgrundlage

§ 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

Was sollte ich noch wissen?

§ 74 SGB XII garantiert eine angemessene und würdige Bestattung des Verstorbenen. Übernommen werden die „erforderlichen Kosten“. Maßstab hierfür ist, was ortsüblicher Weise zu den Bestattungskosten im oben genannten Sinne gehört, orientiert an den Beziehern unterer bzw. mittlerer Einkommen.

Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt Bestattungskosten.

Zuständige Stelle

Zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist, wenn der Verstorbene Empfänger von Sozialhilfe war, der Sozialhilfeträger, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten die Sozialhilfe gezahlt hat; in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Organisationseinheiten

Besondere Einzelfallhilfen

Frau Homann (oder auch Herr Röttger)
Anschrift

Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
Kontakt

Raum Geb03 2.322 Büro
Tel.: 0531 4708943
E-Mail-Adresse: Anja.Homann@braunschweig.de

Der versprochene Antrag war im Service-Portal online nicht zu bekommen. Ich habe alternativ ein Antragsformular der Stadt Hannover aus dem Jahr 2022 angehängt.